

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 26 (1934)
Heft: 2

Artikel: Gewerkschaftsbund und Warenhausgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Grossbetriebe unterscheiden. Wenn also auch die Arbeitnehmer als Gesamtheit die bedeutendste soziale Klasse der Schweiz bilden, so ist es doch gefährlich, daraus allzu weitgehende politische Schlüsse zu ziehen. Die wirtschaftliche Proletarisierung, zum Beispiel die grosser Angestelltenschichten, hat keineswegs zu ihrer sozialen und geistigen Proletarisierung geführt — im Gegenteil hat die wirtschaftliche Proletarisierung vielfach den Widerstand gegen die Anpassung an die Lebens- und Denkweise des Proletariats erst recht geweckt. Dieser Tatsache hat man in den wirtschaftlichen und politischen Kämpfen der Vergangenheit zu wenig Rechnung getragen.

Gewerkschaftsbund und Warenhausgesetz.

Durch dringlichen Bundesbeschluss vom 14. Oktober hat die Bundesversammlung die Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern und Einheitspreisgeschäften verboten. Gemäss Art. 10 des Bundesbeschlusses kann der Bundesrat das Verbot ausdehnen auf Filialgeschäfte von Grossunternehmungen des Detailhandels. Schon am 18. Oktober nahm der Bundesrat in Aussicht, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen in bezug auf den Lebensmittel- und den Schuhhandel. Immerhin wurden pro forma die Wirtschaftsverbände noch angefragt, wie sie sich dazu stellen. Da das ganze Problem von grosser grundsätzlicher Bedeutung ist, möchten wir die Vernehmlassung, die der Schweizerische Gewerkschaftsbund dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zukommen liess, hier veröffentlichen. *Red.*

Vorerst möchten wir unserm Bedauern Ausdruck geben, dass — abgesehen vom Handels- und Industrieverein und den direkt Interessierten — die Wirtschaftsverbände erst jetzt, nachdem der Bundesbeschluss schon gefasst ist, eingeladen werden, sich zu dieser Frage zu äussern und nicht bevor die Vorbereitungen für diesen Erlass vom Volkswirtschaftsdepartement getroffen wurden. Wir sehen uns daher veranlasst, einige grundsätzliche Bemerkungen anzubringen, die den Bundesbeschluss betreffen, ohne indessen auf das ganze Problem ausführlich einzutreten.

I.

Der Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 hängt nach unserer Ansicht verfassungsrechtlich in der Luft. Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung, auf den im Ingress verwiesen wird, gibt dem Bund die Befugnis, auf dem Gebiete des Gewerbewesens **e i n h e i t l i c h e B e s t i m m u n g e n** aufzustellen. Diese Forderung nach Einheitlichkeit ist wohl ohne Zweifel nicht nur geographisch gemeint, sondern sie verlangt auch eine einheitliche Regelung für einen bestimmten Gewerbebezweig. Da sich der Bundesbeschluss aber darauf beschränkt, in einem Gewerbebezweig, dem Detailhandel, be-

stimmte Gruppen herauszunehmen und Ausnahmebestimmungen zu unterstellen, fehlt gerade die Einheitlichkeit, die Art. 34^{ter} verlangt. Ueberdies dürfte Art. 34^{ter} niemals so interpretiert werden, dass die Handels- und Gewerbefreiheit, die in Art. 31 gewährleistet wird, für gewisse Erwerbszweige vollständig aufgehoben werden kann.

Der Bundesbeschluss verletzt aber, indem er einen an sich schon fragwürdigen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit auf ganz bestimmte Arten von Unternehmungen beschränkt, auch den Grundsatz der Rechtsgleichheit, der in Art. 4 der Bundesverfassung verankert ist.

Wir halten es für ausserordentlich gefährlich, derart willkürlich mit den verfassungsmässigen Grundsätzen umzugehen, ganz besonders in einer Zeit, wo sich ein erbitterter Kampf um die Prinzipien der Demokratie und des Rechtsstaates überhaupt abspielt. Das Beispiel Deutschlands steht warnend vor unsern Augen. Auch dort ist man über alle verfassungsrechtlichen Bedenken hinweggeschritten und hat Notrecht und immer neues Notrecht geschaffen, bis niemand mehr das Grundgesetz des Staates ernst genommen hat. Das darf in der Schweiz nicht nachgeahmt werden. Gewiss gibt es Fälle, wo infolge aussergewöhnlicher Umstände im Lebensinteresse des Volkes oder grosser Volksteile ein allzu enger Rahmen der Verfassung und Gesetzgebung vorübergehend erweitert werden muss. Doch darf das nur geschehen, wenn unbestrittenermassen ein grosser Notstand besteht und — darauf möchten wir ein Hauptgewicht legen — wenn auch einigermassen Gewähr geboten ist, dass dem Notstand mit den angewandten Mitteln wirksam begegnet werden kann.

Damit kommen wir auf die wirtschaftliche Seite der Frage. Der weitgehende Eingriff und die Form des dringlichen Bundesbeschlusses werden damit begründet, dass eine Notlage vorliege. In der Botschaft des Bundesrates vom 5. September 1933 ist freilich nicht versucht worden, diese Notlage objektiv nachzuweisen. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob und wie weit eine solche besteht. Aber das möchten wir behaupten, dass die Massnahmen, die man nun vorkehren will, nicht geeignet sind, eine solche Notlage zu beseitigen oder auch nur zu lindern. Die Botschaft vom 5. September betont selbst, dass die Notlage des Einzelhandels hauptsächlich durch die allgemeine Uebersetzung des Handels verursacht und durch die Krise natürlich noch verschärft worden ist. Diese Ueberzeugung wird aber durch den Bundesbeschluss in keiner Weise eingedämmt. Die Gründung neuer Detailgeschäfte ist unbeschränkt möglich, und sie wird wahrscheinlich gerade unter dem Schutz dieses Gesetzes weiter überhandnehmen und dadurch die Beschränkung der Grossgeschäfte unwirksam machen. Besonders in der Krise ist der Kleinhandel wie auch das Kleingewerbe der Zufluchtsort für zahlreiche Existenzen, die anderwärts entwurzelt wurden. Wenn man sanierend

eingreifen will, so muss man unbedingt eine Regelung suchen, die den Kleinhandel mit einschliesst.

Der Bundesbeschluss öffnet in seiner jetzigen Form auch der Umgehung Tür und Tor, und zwar aus dem gleichen Grunde, weil er ein grosses Loch offen lässt. Was soll geschehen, wenn Detailgeschäfte gegründet werden als selbständige Kleinunternehmungen, die aber von Grossunternehmern beliefert werden? Soll ein solcher Laden verboten werden, wenn er einen grossen Teil der Waren vom Verband schweizerischer Konsumvereine oder von der Migros bezieht, dagegen gestattet sein, wenn er die Waren von der Einkaufsgenossenschaft der Spezereihändler erhält? Auf diese Gefahr der Umgehung ist auch in der bundesrätlichen Botschaft vom 5. September hingewiesen worden, und es wird dort die Schlussfolgerung gezogen, mit der wir einiggehen: « Ein Verbot der Neueröffnung von Filialgeschäften oder Fabrikverkaufsstellen ist deshalb nur schwer durchführbar, sofern man nicht für alle Einzelhandelsstellen überhaupt ein Bewilligungsverfahren einführen will. »

Auf die allgemeine Bedeutung des Problems für die Volkswirtschaft möchten wir an dieser Stelle nicht näher eintreten, sondern nur andeuten, dass es, vom Standpunkt der Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Volkswirtschaft wie auch der bestmöglichen Bedarfsdeckung der Konsumenten aus gesehen, nicht gleichgültig sein kann, wie der Detailhandel organisiert ist. Wenn der Bund schon eingreifen will, dann muss er das Gesamtproblem der Warenvermittlung anpacken und dafür eine befriedigende Regelung suchen und sich nicht mit blossem Flickwerk helfen.

II.

Wir haben die vorstehenden Bemerkungen gemacht, um unsere Stellung zur Anwendung von Artikel 10 des Bundesbeschlusses zu begründen. Ein Erlass der auf so schwachen rechtlichen Grundlagen steht, ja den Grundsätzen der Verfassung widerspricht, darf auf keinen Fall extensiv interpretiert werden, sondern er muss in seiner Anwendung möglichst vorsichtig und einschränkend ausgelegt werden.

Art. 10 des Bundesbeschlusses gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, die Vorschriften des Erlasses auf Filialgeschäfte von Grossunternehmungen des Detailhandels anzuwenden, welche Ausdehnung auf einzelne Handelszweige oder bestimmte Arten von Grossunternehmungen beschränkt werden kann. Wir sind der Auffassung, dass der Bundesrat von dieser Kompetenz wirklich nur Gebrauch machen darf, « wenn die Verhältnisse es rechtfertigen ». Das heisst: Es muss nicht nur nachgewiesen sein, dass infolge bestehender Notlage ein solcher Eingriff wünschenswert ist, sondern es muss auch Gewähr geboten sein, dass diese Massnahme den Betroffenen wirklich helfen kann.

Wie aus dem Kreisschreiben des Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. Oktober zu entnehmen ist, beabsichtigt der Bundesrat, Art. 10 vorläufig auf den Lebensmittelhandel und den Schuhhandel anwendbar zu erklären. Für beide Zweige des Detailhandels dürfte stimmen, dass in grossen Gebieten allzu viele Geschäfte vorhanden sind. Im S c h u h h a n d e l könnte man vielleicht annehmen, dass ein Verbot der Errichtung neuer Verkaufsablagen von Filialgeschäften oder Fabriken einer weiteren Vermehrung der Verkaufsgeschäfte Einhalt gebietet. Doch auch da ist die Umgehungsgefahr sehr gross; es können jederzeit neue Läden eröffnet werden, die mit Grossunternehmungen des Handels oder mit Fabriken zusammenhängen, ohne dass das juristisch festzustellen ist. Erst recht unwirksam wird das Verbot sein für den L e b e n s m i t t e l h a n d e l. Hier ist nicht nur mit der Umgehung zu rechnen, sondern vor allem auch mit der Vermehrung von kleinen Detailgeschäften. Da mit wenig Kapital und ohne besondere Branchenkenntnisse ein neuer Laden eröffnet werden kann, so befürchten wir, dass eine Beschränkung im Sinne von Art. 10 nur zur Folge haben wird, dass zahlreiche neue Klein- und Zwergbetriebe des Detailhandels entstehen werden, die die Lage der schon bestehenden Detailgeschäfte ebenso verschlimmern, wie das durch die Errichtung von Ablagen von Grossunternehmungen geschehen würde.

Aus diesen Erwägungen möchten wir Ihnen beantragen, Art. 10 wenigstens auf den Lebensmittelhandel vorläufig nicht anzuwenden. Wir nehmen damit nicht Stellung für irgendeine Gruppe des Handels, sondern uns leitet nur das Bestreben, zu verhindern, dass der Boden des Rechtsstaates verlassen wird und dass Massnahmen getroffen werden, die den beabsichtigten Zweck nicht erreichen, sondern eventuell sogar das Gegenteil bewirken.

Dagegen sollte den Wirtschaftsverbänden Gelegenheit geboten werden, unverzüglich miteinander Fühlung zu nehmen, um Massnahmen vorzuschlagen, die dem Detailhandel eine wirksame Hilfe gegen die bestehende Notlage bringen können.

III.

Sollten Sie wider Erwarten unsern Anträgen nicht entsprechen, so müssen wir mit allem Nachdruck verlangen, dass der Konsumentenschaft bei der Anwendung des Bundesbeschlusses ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Wir denken das vor allem in dem Sinne, dass Entscheide über eingereichte Gesuche auf Eröffnung neuer Filialen nur nach Anhören von Vertretern der Konsumentenschaft gefällt werden dürfen. Auch bei eventueller Ausdehnung des Bundesbeschlusses sollte mit Konsumentenvertretern Fühlung genommen werden.

Die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober bezweckt ja den Schutz gewisser Kreise des Mittelstandes. Wir

glauben aber nicht, fehlzugehen in der Annahme, dass die Mehrheit der Bundesversammlung bei Annahme dieses Beschlusses der Meinung war, dass eine Anwendung den allgemeinen Interessen der Bevölkerung, die als Konsumenten in Frage kommt, nicht zuwiderlaufen darf. Es ist deshalb unbedingt gerechtfertigt, dass nicht nur der Detailhandel selbst, sondern auch diese Konsumentenkreise angehört werden.

Wir halten es für zweckmässig, wenn der Verband zur Wahrung der Konsumenteninteressen, dem die Spitzenorganisationen der schweizerischen Arbeiter- und Angestelltenschaft, der Schweizerische Städteverband und eine Reihe von Konsumgenossenschaften angehören, als Vertreter einer sehr grossen Konsumentenbevölkerung beigezogen wird in allen Fragen, die die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober betreffen.

Das Krisenjahr 1933.

Von M a x W e b e r.

Schon das Jahr 1932 haben wir als Krisenjahr bezeichnet, da damals die Krise in die für das Inland arbeitenden Produktionszweige überzugreifen begann. Erst 1933 jedoch hat sich dieser Prozess auf breiterer Basis ausgewirkt und damit zu einer starken Verschärfung der Krise geführt. Die Produktion der meisten Industrien hat 1933 einen Tiefstand erreicht; das gilt namentlich vom Baugewerbe und den verwandten Wirtschaftszweigen. Einzelne Branchen der Exportindustrie haben jedoch gegenüber dem Vorjahr eine leichte Besserung aufzuweisen. Die Arbeitslosigkeit war im ersten Halbjahr noch erheblich gestiegen gegenüber 1932, im Laufe des zweiten Halbjahres hielt sie sich ungefähr auf gleicher Höhe wie im Vorjahre.

Auf eine Darstellung der internationalen Lage kann verzichtet werden, nachdem im letzten Heft darüber orientiert worden ist. Wir wollen uns daher den Jahreszahlen der schweizerischen Wirtschaft zuwenden.

Der Kapitalmarkt hat im Laufe des Jahres eine Versteifung erlebt, die aber nicht etwa auf vermehrten Kapitalbedarf der Wirtschaft zurückzuführen ist, sondern auf ausländische Kapitalabzüge, die im Sommer erfolgten im Zusammenhang mit den spekulativen Angriffen auf die schweizerische Währung. Wenn ein Teil des ausländischen Fluchtkapitals abgewandert ist, so kann das nur begrüsst werden, denn wir kommen dadurch normalen Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt näher.